Satzung

über die Einziehung eines (Fuß-) Weges der

Stadt Nastätten

vom 13.11.2020

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der (Fuß-)Weg Gemarkung Nastätten Flur 4 Flurstück Nr. 6228 wird für den Fußgängerverkehr nicht mehr benötigt und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 13.11.2020

Gez. Ludwig (S.)

Stadtbürgermeister

N a s t ä t t e n Az.: 020-00/21

Vermerk:

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 24.08.2020 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 19.05.2020 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 26.05.2020 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
- 3. Die Satzung wurde am 13.11.2020 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 19.11.2020 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
- 4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten Sachgebiet 1.2 Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Michel (S.)

Michel

